

Wertanpassung nach dem Misch-/Maschinen- Index (WAMB)

FASSUNG 2017

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte gemäß dem Misch-/Maschinenindex der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Polizza ausgewiesen.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen der Neuwerte wird ein Mischindex (Durchschnitt 1976 = 100) herangezogen, dessen Veränderungen sich zusammensetzen zu

68 % aus den Veränderungen des Tariflohnindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100) Gruppe Arbeiter-Industrie-Insgesamt, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, zu

22 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7151 Eisen, Stahl und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sowie zu

10 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7152 NE-Metalle und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Dabei werden jene Indexwerte herangezogen, die jeweils drei Monate vor dem Zeitpunkt der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatten.

Wird einer der oben genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen, usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebensicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderungen bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.